



### **§1 Grundsatz**

Diese Beitragsordnung gilt als Anlage zur Vereinssatzung. Sie regelt die Verpflichtungen der Mitglieder zur Zahlung eines Mitgliedsbeitrages. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.

### **§2 Beschlüsse**

1. Die Mitgliederversammlung beschließt auf Vorschlag des Vorstandes die Höhe des Beitrags.
2. Die festgesetzten Beträge werden zum 1. Januar des folgenden Jahres erhoben, in der der Beschluss gefasst wurde. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.

### **§3 Beitragshöhe**

Die Beitragshöhe für natürliche, ordentliche Mitglieder beträgt 30,- € jährlich. Es steht den Mitgliedern frei, einen höheren Beitrag zu zahlen. Mitglieder mit geringem Einkommen können auf formlosen Antrag hin einen reduzierten Beitrag entrichten oder von der Beitragspflicht entbunden werden.

### **§4 Bankeinzug**

Die Zahlung der Beiträge erfolgt bargeldlos auf das Verwaltungskonto des Vereins. Alle Mitglieder erhalten jährlich eine Zahlungsaufforderung.

### **§5 Säumnis**

Im Säumnisfall wird das Mitglied nach dreimonatigem Ausbleiben des Beitrags gemahnt. Zahlt ein Mitglied trotz zweifacher Mahnung (in Textform) oder länger als drei Monate den Beitrag nicht, so gilt nach Ablauf eines Monats nach der zweiten Mahnung die Nichtzahlung als Austritt. In der zweiten Mahnung ist auf die Folgen der Nichtzahlung hinzuweisen.

### **§6 Stundung**

Auf Antrag kann der Vorstand die Stundung – im Falle sozialer Härten auch den Erlass der Beiträge für höchstens ein Jahr beschließen.

### **§7 Spendenbescheinigung**

Nach Ablauf eines Geschäftsjahres erhalten Nichtmitglieder und Mitglieder eine Bescheinigung über entrichtete Mitgliedsbeiträge und Spenden.

Beschluss der Mitgliederversammlung vom 20. Mai 2021



1. Vorsitzende des Vereins



Versammlungsleiter